



Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter 

mit Ihrer E-Mail vom 20. Juni 2019 haben Sie:

„„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die Reden in Plenarsitzungen des Deutschen Bundestags im Rohformat.

Bitte senden Sie mir keinen Verweis auf die von Ihnen online angebotenen PDF-Dateien der Plenarprotokolle. Daran bin ich nicht interessiert.

Stattdessen fordere ich die Reden in einem nicht-binären Format (also kein PDF o.Ä.) an (optimalerweise pro Rede/Redner eine separate .txt-Datei).“

Bezüglich Ihres Antrags weise ich auf Folgendes hin:

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Amtliche Information ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind.

Unabhängig von der Frage, ob der Anwendungsbereich des IFG eröffnet ist, weise ich Sie darauf hin, dass sämtliche



Stenografischen Berichte des Deutschen Bundestages auf seiner Website nicht nur

- im pdf-Format (<https://www.bundestag.de/protokolle>), sondern auch
- als .txt-Datei (<https://www.bundestag.de/dokumente/protokolle/plenarprotokolle/plenarprotokolle>) und
- als .xml-Datei (<https://www.bundestag.de/services/opendata>)

heruntergeladen werden können.

Sollten Sie einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, bitte ich Sie, mir dies unter Nennung Ihrer vollständigen postalischen Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Stadt) bis zum 19. Juli 2019 mitzuteilen. Ansonsten werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen und das Verwaltungsverfahren einstellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

